

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 37

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen Tag früher als im Schul-Tableau vorgesehen, einberufen habe. Im „Bund“ lesen wir nun: „Mit der im „Vaterland“ gerügten „Militärwillkür“ in der Guidenkompanie 8 hat es folgende harmlose Bewandnis: Die Ansetzung der Einrückungstage ist sonst in dergleichen Fällen Sache der Kantone. Das bezügliche Datum im Schultableau bezeichnet hier nur den Dienstbeginn. Nun hat in diesem Falle, da die meisten Kantone nur wenige Mann zu stellen haben, der Waffenchef der Kavallerie diese Pflicht übernommen und ein Cirkular an die kantonalen Militärbehörden erlassen, worin es ausdrücklich heisst, dass die Einrückung an dem Tage, der dem im Schultableau angegebenen vorausgeht (5. Sept.) nachmittags 4 Uhr zu erfolgen habe. Das betreffende Rundschreiben ist vom Militärdepartement genehmigt worden. Nun hat der beschuldigte Hauptmann, wie es scheint, in Erfahrung gebracht, dass dieser Einrückungsbefehl nicht überall genügend beachtet werde und daraufhin zu grösserer Sicherheit dasselbe Cirkular oder eine Erinnerung an dasselbe noch einmal erlassen. Das ist der ganze Sachverhalt. Von Willkür oder Eigenmächtigkeit kann also nicht die Rede sein, da der Betreffende nur um die Beachtung der Verfügungen seiner Vorgesetzten besorgt war.“

Der Korrespondent des „Vaterland“ in einer Entgegnung (in der Nummer vom 4. September) sagt u. a. „Nach Artikel 108 der Militärorganisation dauert der Wiederholungskurs der Kavallerie 10 Tage und der Waffenchef der Kavallerie hat ebensowenig das Recht, diesen Kurs viel oder wenig zu verlängern, wie ein simpler Kompagnie- oder Schwadronschef.“ — Der Korrespondent übersieht dabei den Art. 86 der Militärorganisation, welcher sagt: „Bei sämtlichen für die Instruktion in diesem Gesetze vorgesehenen Übungszeiten sind die Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.“

Waadt. (Eine Rekrutenschule für Stadtpolizisten) hat die Stadt Lausanne eingerichtet; sie wird von 12 Mann besucht und steht unter der Leitung des Majors Kunz. Der Unterricht umfasst Turnen, Boxen, Soldatenschule, Patrouillendienst, Reglementsstudium, Rapportanfertigung und Verhalten des Polizeimannes gegen das Publikum. Der Sold beträgt 3 Fr. 50 im Tag.

Ausland.

Deutschland. (Der Kriegsschatz im Julius-thurm) auf der Citadelle in Spandau ist kürzlich wieder von Mitgliedern der Reichsschuldenkommission aus Berlin revidiert worden. Hierzu wird jedesmal auch der Festungskommandant hinzugezogen. Auf einer Treppe gelangt man nach Öffnung von drei eisernen Thüren in den Raum, wo die 120 Millionen Mark in gemünztem Golde aufbewahrt werden. Tausend eiserne Kästen liegen wie Cigarrenkisten übereinander geschichtet. Jeder Kasten hat zwölf Fächer, die wieder je 10,000 M., in Beutel gehüllt, enthalten. Die Revision geschieht durch Stichproben; ein paar stramme Artilleristen, von denen jeder dafür 5 M. erhält, werden herbeigeholt, um die Kästen anzuheben. Einige Male wird der Inhalt der Beutel nachgezählt; sodann werden verschiedene Beutel gewogen; ferner werden verschiedene Kästen, die durch versiegelte Plomben verschlossen sind, geöffnet, damit man sich von der richtigen Zahl der Beutel überzeuge. Über die Prozedur wird ein Protokoll ausgefertigt. Für die Sicherheit des Kriegsschatzes wird in folgender Weise gesorgt: Zunächst darf die Citadelle nur von solchen Fremden betreten werden, die durch bekannte Militärpersonen legitimiert sind; ein Posten weist jeden Unberechtigten zurück. Vor dem Eingang zum Turm steht ständig ein Militärposten. Jeden Mittag 12 Uhr begiebt sich der wachhabende Offizier in Begleitung eines Feldwebels, der eine brennende Laterne trägt, in das Turmgewölbe, und dabei werden die Fundamentmauern sorgfältig untersucht.

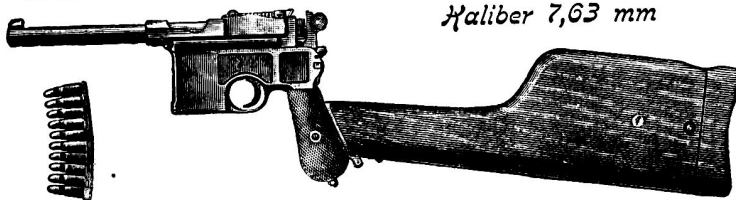
Poröse Imprägnation von Stoffen, Kleidern, Lederhandschuhen etc. besorgt unter Garantie der Haltbarkeit
Dr. H. Zander in Rorschach.

== Ansichts- == Postkarten

mit schweizerischem, deutschem und französischem Militär in sehr schöner Ausführung liefert auf Wunsch zur Auswahl Buchhandlung **Koehler in Basel.**

Mauser Rückstosslader-Pistole

Haliber 7,63 mm



mit Magazin für 6 oder 10 Patronen auf Laderahmen.

Von Staatsbehörden und ersten Waffentechnikern als beste, einfachste automatische Handfeuerwaffe mit hohen ballistischen Leistungen anerkannt.

10 Schuss in 2 Sekunden.

Nach Herausziehung des Laderahmens schussbereit, nach Abgabe des letzten Schusses ladebereit. Preis für Pistole mit als Futteral benützbarem Anschlagkolben oder mit Ledertasche inkl. Wischer M. 75.—

Zu beziehen durch alle Waffenhandlungen oder ab Fabrik emballagefrei. Prospekte gratis und franco durch die

Waffenfabrik Mauser in Oberndorf a. N. (Württemberg).

(H 7,4810)